

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1984	Nummer 66
--------------	-----------------------------------------------	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
631	22. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsoordnung	715
	7. 11. 1984	Bekanntmachung Nr. 19 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	708
	20. 11. 1984	Verordnung zur Ausführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	715

**Bekanntmachung Nr. 19
über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung
sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen**

Vom 7. November 1984

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW – vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge:

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	–
02 Ministerpräsident	–
03 Innenminister	709
04 Justizminister	–
05 Kultusminister	–
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	–
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	–
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	712
09 Minister für Bundesangelegenheiten	–
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	–
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	713
12 Finanzminister	–
13 Landesrechnungshof	–

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

- Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 260,
- Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,
- Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772,
- Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,
- Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 77,
- Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288,
- Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446,
- Bekanntmachung Nr. 8 im GV. NW. 1981 S. 674,
- Bekanntmachung Nr. 9 im GV. NW. 1982 S. 98,
- Bekanntmachung Nr. 10 im GV. NW. 1982 S. 260,
- Bekanntmachung Nr. 11 im GV. NW. 1982 S. 532,
- Bekanntmachung Nr. 12 im GV. NW. 1982 S. 736,
- Bekanntmachung Nr. 13 im GV. NW. 1983 S. 60,
- Bekanntmachung Nr. 14 im GV. NW. 1983 S. 324,
- Bekanntmachung Nr. 15 im GV. NW. 1983 S. 552,
- Bekanntmachung Nr. 16 im GV. NW. 1984 S. 154,
- Bekanntmachung Nr. 17 im GV. NW. 1984 S. 324 und
- Bekanntmachung Nr. 18 im GV. NW. 1984 S. 533.

03 Innenminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen 1. 8. 1984	Telefonkostenabrechnung	Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen Mitarbeiter der Fa. Siemens	1. hausinterne Personalnummer 2. Name 3. Hausanschluss 4. Sachgebiet 5. Raum-Nr. 6. Datum 7. Uhrzeit 8. verlangte Rufnummer 9. Gebühreneinheiten 10. Betrag 11. Kennzeichnung f. Privatgespräche	Fernsprechgebührenabrechnung	Firma Siemens für deren Mitarbeiter (ausgen. Daten privater Ferngespräche)	2, 3, 5-10
------------------------------------------------------	-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	------------

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln 1. 8. 1984	Leitdatei zur Betriebskostenrechnung (Personal)	Bedienstete des GGRZ Köln	1. Personalthummer 2. Geschlecht 3. Geburtsdatum 4. Vergütungs- bzw. Beoldungsgruppe 5. Dezernatzugehörigkeit 6. Name u. Vorname	Erstellung der Betriebskostenrechnung	-
-----------------------------------------------------	-------------------------------------------------	---------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------	---

Aenderung bisheriger Bekanntmachungen

In der Bekanntmachung Nr. 4 vom 30. 10. 1980 (GV. NW. S. 1052) wird die Teilnehmer-Stamm-Datei (Historie) der ADV-Lehrgänge der Innenminister-Ausbildung wie folgt geändert:
 Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW)
 Mauersstr. 51
 4000 Düsseldorf 30
 15. 1. 1984

Alle zugelassenen Lehrgangsteilnehmer aller ADV-Lehrgänge (IM)

1. Name, Vorname
 2. Geb. Datum
 3. Geschlecht
 4. Dienstbezeichnung
 5. Dienststelle
 6. Anzahl der Lehrgänge je Teilnehmer
 7. Kennzeichen für Art der Lehrgänge
- Automatisierte Verfahrensabwicklung der im Auftrag des Innenministers angeordneten ADV-Lehrgänge

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Änderung bisheriger Bekanntmachungen

In der Bekanntmachung Nr. 4 vom 30.10.1980 (GV. NW. S. 1052) werden die Teilnehmerdateien je ADV-Lehrgang der Innenminister-Ausbildung wie folgt geändert:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW)
Mauerstr. 51
4000 Düsseldorf 30
15.1.1984

Teilnehmerdateien je ADV-Lehrgang der Innenminister-Ausbildung

Alle vorgeschlagenen und angemeldeten Lehrgangsteilnehmer

Automatisierte Verfahrensabwicklung der im Auftrag des Innenministers angeordneten ADV-Lehrgänge

1. Name, Vorname
2. Geb. Datum
3. Geschlecht
4. Dienstbezeichnung
5. Aufgabengebiet
6. Dienststelle
7. Kennzeichen d. Lehrgangs

Wegfall einer Datei

Die in der Bekanntmachung Nr. 1 vom 5.3.1980 (GV. NW. S. 269) veröffentlichte Datei ist weggefallen:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW)
Mauerstr. 51
4000 Düsseldorf 30
15.1.1984

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Der Regierungspräsident Domplatz 1-3 4400 Münster 1.10.1984	Datei-Ausbildungsplatzförderungsprogramm I + II u. Starthilfeprogramm des Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW sowie gemeinsames „Mädchenprogramm“ des Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW u. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW	Firmen als Zuwendungsempfänger und deren Auszubildende	1. Name der Firma 2. Anschrift der Firma 3. Zuwendungs Höhe 4. Name des Auszubildenden 5. Geburtsdatum 6. Geschlecht 7. Ausbildungsdauer 8. Schulausbildung 9. Ausbildungsberuf	Abwicklung der Förderprogramme mit Bewilligungs-, Zahlungs- und Verwendungsprüfungsverfahren und Erstellung von Statistiken für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW	alle für den Regierungsbezirk Münster zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes; Industrie- und Handelskammer Münster, Westsche Gruppe der IHK Münster, Geisenkirchen, Handwerkskammer Münster, Apothekerkammer Münster, Tierärztekammer Münster, Zahnärztekammer Münster, Steuerberaterkammer Münster, Landwirtschaftskammer Münster, Rechtsanwaltskammer Hamm, Regierungspräsident Düsseldorf Dezemrat 45	Nr. 1-5, 7 u. 9

Aenderung bisheriger Bekanntmachungen

Die im GV. NW. 1980 S. 283 und im GV. NW. 1981 S. 449 veröffentlichte Datei wird wie folgt geändert:

Der Regierungspräsident
Domplatz 1-3
4400 Münster
1.10.1984

Datei-Ausbildungsplatzförderungsprogramm I + II u. Starthilfeprogramm des Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW sowie gemeinsames „Mädchenprogramm“ des Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW u. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW

08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Staatliches Materialprüfungssamt NW Marsbruchstr. 186 4600 Dortmund 41 (MPA) Oktober 1984	Fernsprechverzeichnis	Mitarbeiter des Amtes	1. Name 2. Vorname 3. Amtsbezeichnung 4. Haustruf 5. Dienstgebäude und -zimmer	Erleichterung der Kommunikation im Hause	–	–
Staatliches Materialprüfungssamt NW Marsbruchstr. 186 4600 Dortmund 41 (MPA) Juli 1984	Personenstammdaten	Mitarbeiter des Amtes	1. Name 2. Vorname 3. Geb.-Datum 4. Ausbildungsabschluß 4.1 Art 4.2 Fachrichtung 5 Funktion im MPA 6 Beschäftigungsstelle im MPA	Entscheidungs- und Orientierungshilfe im Personalwesen des MPA NW –	6.1 Dezernat 6.2 Datum der Übernahme 7 Einstufung 7.1 Gruppe 7.2 Datum der Einstufung 8 Eintritt in das MPA 9 Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis 10 regelm. Wochenarbeitsstunden	–

11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Institut für Landes- und Stadtentwicklungsfor- schung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS) Postfach 1211 Königswall 38-40 4600 Dortmund Juli 1984	Bewohnerbefragung Wohnumfeldverbes- serung	Je etwa 350 zufällig ausgewählte Bewohner (15 Jahre und älter) von insgesamt 16 Wohngebieten in Bochum (8); Herne (2) und Köln (6), die vom ILS einen Fragebogen erhalten und diesen ausgefüllt zurückge- sandt haben	I. Persönliche Einschätzung des Wohngebietes (Defizite, Verbesserungsmaßnahmen, Verschlechterungen in Be- zug auf ... 1. äußeres Erscheinungs- bild der Wohnumgebung, 2. Grünaustrattung, 3. Lärmbelästigung, 4. Parkmöglichkeiten, 5. Sicherheit und Bequem- lichkeit für Fußgänger, 6. Kinderspielmöglichkei- ten. II. Angaben zur Wohnung 7. Gebäudealter, 8. Ausstattung, 9. Zahl der Zimmer, 10. Wohnfläche, 11. Modernisierungsmaß- nahmen, 12. Eigentumsverhältnis, 13. Miethöhe. III. Angaben zum Haushalt 14. Anzahl der Personen, 15. Kinder bis zu 6 Jahren, 16. Kinder von 7-14 Jahren, 17. Einkommen, 18. Anzahl PKW.	Durchführung des Forschungsprojektes „Wirkungsanalyse der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der gebietsbezogenen Pro- grammförderung in Nordrhein-Westfalen“ – Teil: Bewohnerbefra- gung	-	-

IV. Angaben zur Person

- 19. Alter,
- 20. Geschlecht,
- 21. Wohndauer,
- 22. Nationalität,
- 23. Ausbildungsabschluß,
- 24. Berufstätigkeit.

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

V. Angaben zur Befragung

25. Gebietsschlüssel (Stadt, Wohngebiet, Straße, Block),
 26. Verfahrensstand,
 27. Befragungszeitpunkt,
 28. Art der Befragung (postalisch/mündlich).

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltssordnung**

Vom 22. November 1984

Auf Grund von § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach den §§ 57 und 59 der Landeshaushaltssordnung vom 24. September 1973 (GV. NW. S. 467), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1983 (GV. NW. S. 267), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Ernährungswirtschaft“
die Wörter „und Jagd“
eingefügt,
die Wörter „das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Köln,“
werden gestrichen,
die Wörter „der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe“
werden geändert in „den Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1984 S. 715.

**Verordnung
zur Ausführung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung
und die Bezirke der ordentlichen Gerichte**

Vom 20. November 1984

Auf Grund des Artikels 1 § 7 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderun-

gen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen auf Grund des Artikels I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden, gehen die im Zeitpunkt der Umgliederung bei dem abgebenden Amtsgericht anhängigen Familiensachen sowie die dort noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfassten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach dem 1. Januar 1985 anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 auf ein anderes Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haak

– GV. NW. 1984 S. 715.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X